



HESSISCHER LANDTAG

29. 11. 2017

INA

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen
(VaFG) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses
Drucksache 19/5440 zu Drucksache 19/5275

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Datum der Ausfertigung und vor § 1 wird die folgende Präambel eingefügt:

"Präambel

Dieses Gesetz gestaltet innerhalb seines Geltungsbereichs den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen rechtlich aus. Insofern ergänzt es die bestehenden unions- und bundesrechtlichen Regelungen. Die Freiheitsentziehung kommt jeweils nur unter strikter Wahrung ihres gesetzlichen Zwecks in Betracht. Im Fall der Sicherungshaft ist dies allein die Sicherung der Abschiebung."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1. Nach den Wörtern "Maßnahmen oder" werden die Wörter "die Abwehr einer konkreten Gefahr für" eingefügt.

- b) Als Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Der Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach der Zahl "25" und dem Satzzeichen die Zahl "30" und das nachfolgende Satzzeichen gestrichen.

- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort "sowie" das Wort "die" und das Zeichen "§" sowie nach der Zahl "57" das Wort "bis" und die Zahl "65" eingefügt.

- c) In Abs. 1 werden nach der Fundstelle "(GVBl. S. 498)" und dem Satzzeichen die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung" und ein Komma als Satzzeichen eingefügt.

4. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 11

Freizeit, Bezug von Zeitungen, Mediennutzung

(1) Die Einrichtung bietet nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung an.

(2) Untergebrachte dürfen auf eigene Kosten über die Einrichtung Zeitungen und andere Druckerzeugnisse beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Gefangenen nur vorenthalten werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden.

(3) Den Untergebrachten ist Gelegenheit zu geben, am Fernseh- und Hörfunkempfang teilzunehmen. Die Untergebrachten dürfen eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie andere elektronische, nicht batteriebetriebene Unterhaltungsgeräte zur Nutzung in ihren Zimmern besitzen. Hinsichtlich der Nutzung von Geräten mit Kamerafunktion gilt das in § 14 Gesagte.

(4) Untergebrachte dürfen das Internet in dem von der Einrichtung angebotenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung des Internets an eigenen Geräten wird hiervon nicht berührt."

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung, für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter erforderlich ist."

b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"Satz 1 bis 4 gelten nicht für Besuche von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und konsularischen Vertreterinnen oder Vertretern."

6. § 15 wird wie folgt geändert:

Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Gesundheitsversorgung von besonders Schutzbedürftigen erfährt besondere Aufmerksamkeit; ihre Bedürfnisse werden regelmäßig überprüft und sie erfahren eine medizinische Behandlung im angemessenen Umfang."

Begründung

Zu Nr. 1

In der Präambel wird der Zweck dieses Gesetzes benannt und die strikte Bindung an das mit der jeweiligen ausländerrechtlichen Freiheitsentziehungsmaßnahme verfolgte gesetzliche Ziel in Erinnerung gerufen. Zudem wird an hervorgehobener Stelle deutlich gemacht, dass diesem Gesetz eine Ergänzungsfunktion zukommt. Diese betrifft insbesondere § 62a AufenthG. Nach dessen Abs. 3 Satz 2 ist der Situation schutzbedürftiger Personen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies gilt in spezieller Weise auch für unbegleitete minderjährige Ausländer. Wird deren Inhaftierung in besonderen Ausnahmefällen gerichtlich angeordnet, so kann die Freiheitsentziehung nach diesem Gesetz nur vollzogen werden, wenn die Hafteinrichtung so beschaffen ist, dass die alterstypischen Belange der unbegleiteten Minderjährigen berücksichtigt werden können (vgl. § 62a Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Die von der Landesregierung ausgewählte Liegenschaft in Darmstadt, Ortsteil Eberstadt, die bisher dem offenen Strafvollzug gedient hat und die im Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens in eine spezielle Hafteinrichtung umgewandelt wird, genügt dieser Anforderung in der angestrebten Form nicht. Einer Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen steht dies entgegen.

Zu Nr. 2 Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Zudem wird ausdrücklich klargestellt, dass nur die Abwehr einer konkreten Gefährdung der Sicherheit und Ordnung eine Grundrechtsbeschränkung rechtfertigt.

Zu Nr. 2 Buchst. b

Der neu eingefügte Absatz greift die europarechtliche Vorgabe auf, dass die Abschiebungshaft eine "ultima ratio" darstellt. Auch § 62 Abs. 1 AufenthG schreibt dies ausdrücklich vor. Durch eine Klarstellung im Gesetzestext soll diese Stellung nochmals verdeutlicht werden.

Zu Nr. 3 Buchst. a

Die Streichung des Verweises auf § 30 HStVollzG ergibt sich aus der Neufassung des § 11.

Zu Nr. 3 Buchst. b

Aufgenommen wird eine Verweisung auf die datenschutzrechtlichen Regelungen des Hessischen Strafvollzugsgesetzes. Damit wird der besonderen Situation der Freiheitsentziehung Rechnung getragen und eine angemessene, bereichsspezifische Lösung gefunden, die über das sonst anzuwendende allgemeine Hessische Datenschutzgesetz hinausgeht. Dadurch wird zum einen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Untergebrachten gestärkt, indem beispielsweise spezielle Vorschriften zur Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten zur entsprechenden Anwendung gebracht werden. Zum anderen wird aber auch den spezifischen Erfordernissen an die Datenverarbeitung im Abschiebungshaftvollzug Rechnung getragen. Die Erfassung biometrischer Daten ist zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicher-

heit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Identitätsfeststellung mit Kenntnis der Untergebrachten zulässig. Mithin steht sie auf einer sicheren rechtlichen Grundlage. Ausdrücklich möglich ist beispielsweise auch die Überprüfung anstaltsfremder Personen, die in der Anstalt tätig werden sollen. Damit können Sicherheitsbedenken effektiv ausgeräumt werden.

Zu Nr. 3 Buchst. c

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass es sich bei den in dieser und in anderen Vorschriften dieses Gesetzes genannten Verweisungen auf Vorschriften des Hessischen Strafvollzugsgesetzes jeweils um dynamische Verweisungen handelt. In der Praxis wird die Rechtsanwendung durch den Verweis auf die Regelungen in ihrem jeweils aktuellen Rechtsstand erheblich erleichtert.

Zu Nr. 4

Unter Verzicht auf den Verweis auf § 30 HStrafVollzG wird eine eigenständige und umfangreiche Regelung zur Freizeitgestaltung, zum Bezug von Zeitungen und zur Mediennutzung geschaffen. So ist es den Untergebrachten möglich, in uneingeschränktem Umfang, auf eigene Kosten Zeitungen und sonstige Druckerzeugnisse zu beziehen. Eine Einschränkung ist nur dann möglich, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung vorliegen oder die Verbreitung des entsprechenden Druckerzeugnisses unter Strafe steht. Weiter wird klargestellt, dass die Untergebrachten auch eigene Radio- und Fernsehempfangsgeräte sowie sonstige elektronische Unterhaltungsgeräte ohne Genehmigung in ihren Zimmern besitzen dürfen. Zum Schutz der Gesundheit der Untergebrachten dürfen die Unterhaltungsgeräte jedoch nicht batteriebetrieben sein. Einer Selbstgefährdung durch Verschlucken von Batterien wird dadurch wirksam vorgebeugt.

Darüber hinaus wird nun ausdrücklich geregelt, dass auch die Nutzung des Internets an eigenen Geräten erlaubt ist. Besitzt die oder der Untergebrachte ein Mobilfunkgerät mit Kamerafunktion, so darf sie oder er dieses nur nutzen, wenn die Kameralinsen durch die Einrichtung oder auf ihr Geheiß hin wirksam versiegelt worden sind. Andernfalls steht dem Besitz und der Benutzung des Mobilfunkgeräts § 14 entgegen.

Zu Nr. 5 Buchst. a

Die Eingriffsermächtigung zur Gesprächsüberwachung wird bestimmter gefasst, indem tatbestandlich an eine erhebliche Gefahr für bedeutende Rechtsgüter angeknüpft wird. Die Freiheit der Kommunikation gehört zu den unverzichtbaren Komponenten des grundgesetzlich geschützten und in der Menschenwürdegarantie verankerten Konzepts individueller Selbstbestimmung. Das Bedürfnis, zum Zwecke der Gefahrenabwehr, privates Kommunizieren überwachen zu können, muss entsprechend stark ausgeprägt sein. Dies muss sich in der Ausgestaltung der Eingriffsvoraussetzungen widerspiegeln.

Zu Nr. 5 Buchst. b

Anwaltliche und konsularische Verfahrensbevollmächtigte sollen jederzeit uneingeschränkten Zugang zu den Untergebrachten haben können. Deswegen sind sie gänzlich von den in dieser Norm vorgesehenen Beschränkungsmöglichkeiten auszunehmen. Dies dient unter anderem der Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit und Zugangs der Untergebrachten zum Recht. So ist beispielsweise eine Durchsuchung vor einem Besuch mit der Stellung des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwältin als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar.

Zu Nr. 6

Durch die Einfügung wird sichergestellt, dass besonders schutzbedürftigen Personen nach Art. 21 der Aufnahme-RL, sofern ihre Unterbringung überhaupt verhältnismäßig wäre, im Bereich der Gesundheitsvorsorge besondere Aufmerksamkeit entsprechend ihrer Bedürfnisse zuteil wird.

Wiesbaden, 28. November 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Die Parlamentarische Geschäftsführerin:
Dorn